

Antrag der Fraktion der CDU**Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) regelt das formelle Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Leitmotiv im Jugendstrafrecht ist der Gedanke „Erziehung vor Bestrafung“.

In § 34 JGG werden die Aufgaben des Jugendrichters definiert. § 34 Abs. 2 JGG sieht vor, dass dem Jugendrichter zugleich die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden sollen. Aus besonderen Gründen, explizit genannt, wenn der Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellt ist, kann nach § 34 Abs. 3 JGG davon abgewichen werden. In der Praxis findet die Übertragung von familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben auf den Jugendrichter jedoch kaum Anwendung.

Doch genau dies ist wichtig. Bei Straftaten von Jugendlichen ist es oftmals geboten, sich der Situation in den Familien anzunehmen. In Fällen, wo Eltern ihrer elterlichen Verantwortung nicht nachkommen, muss interveniert werden, um das Kindeswohl zu schützen.

Mit den alleinigen Aufgaben und Instrumentarien eines Jugendrichters ist die Einflussnahme nur auf den straffällig gewordenen Jugendlichen direkt gerichtet. Die Eltern und eventuelle Geschwister bleiben außen vor. Ziel ist es, dass dem Jugendrichter familiengerichtliche Erziehungsaufgaben übertragen werden muss. Nur so kann der Jugendrichter auch im Umfeld des straffällig gewordenen Jugendlichen aktiv werden und eventuelle vorprogrammierte zukünftige Verfehlungen präventiv begegnen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, eine Bundesratsinitiative zu ergreifen, um § 34 Absatz 2 Satz 1 JGG wie folgt zu ändern:

§ 34 Absatz 2 Satz 1 JGG wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Dem Jugendrichter werden für die Jugendlichen die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben übertragen.“

Wilhelm Hinners, Gabriela Piontkowski, Silvia Neumeyer,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU